BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT HALTERN – GEWERBEPARK MERSCH –

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 7/8 BLÄTTERN

2. ÄNDERUNG

. AUSFERTIGUNG

MASSSTAB 1:1000

Rechtsgrundlagen:

a) §§ 1 Zu 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) bzw. S. 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl I S. 3281) und durch das Gesetz zur Fortsetzung der Reform des Strafrechts vom 14.7.1980 (BGBl I S. 949) - BBauG -

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bek. zur Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763)

c) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 332) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10.1.1967 (GV NW S. 14), vom 17.6.1969 (GV NW S. 261) und vom 21.6.1974 (GV NW S. 790) - BauO NW -

d) § 103 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419 / SGV NW S. 2132) - BauO NW -

e) Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl I S. 21)

f) §§ 8 und 78 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.1994 (GV NW 1994 S. 966 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.1999 (GV NW S. 602) - GO NW -

g) Zeichenvorschrift für Katasterkarten vom 20.12.1958

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- GE * Gewerbegebiet (§ 9 (1) BauGB), gegliedert nach § 1 (4) BauNVO – s. textl. Fests. –
- GE ** Gewerbegebiet (§ 9 (1) BauGB), gegliedert nach § 1 (4) BauNVO Baumarkt/Gartencenternutzung zulässig – s. textl. Fests. –
- GE *EL Gewerbegebiet (§ 9 (1) BauGB), gegliedert nach § 1 (4) BauNVO sel bständige Lagerplatznutzung zulässig – s. textl. Fests. –
- max III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- a abweichende Bauweise – s. textl. Fests. –
- 0,6 Grundflächenzahl
- (1,5) Geschoßflächenzahl
- Flächen für die Landwirtschaft
- Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen
- Straßenbreite
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
- Pflanzgebot
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne
- Baugrenze
- Grenze unterschiedlicher Nutz.-Kl.
- Planzeichen siehe textl. Festsetzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

Nachrichtliche Darstellung

- Aufteilung des Straßenprofils
- (künftig wegfallend)
- Betriebsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenzvermarkung
- Flurstücksnummern
- Hausnummern
- Wohngebäude mit Haus-Nr.
- Wirtschaftsgebäude bezw. Garage
- 10-kv-Leitung mit Km Schutzstreifen oberirdisch
- Starkstromleitung, unterirdisch
- Schutzstreifen unterirdischer Starkstromleitungen, 4 m breit
- Wasserleitung für Gelsenwasser RO mit Schutzstreifen *

Die zwischen breze mit dem Zeichen „*" versehenen Eintragungen erfolgten nach der Offenlegung gem. § 2a (6) BBauG.

Haltern, den 30.9.1981
Der Stadtdirektor
I.A.
(Siegel) gez. Hörter
Stadtbaurat

Textliche Festsetzungen

1. Zum Schutz der vorhandenen und zukünftigen Bebauung vor den von den Betrieben und Anlagen ausgehenden Immissionen sind im Gewerbegebiet nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen nach Art, Menge und Ausbreitungsbedingungen in der Nachbarschaft keine Belästigungen hervorrufen, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO unzulässig sind, und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG zulässig, wenn der Emissionsgrad dieser Betriebe und Anlagen den im Gewerbegebiet zulässigen Betrieben und Anlagen entspricht. Die Nachweisführung hat dieser Festsetzung nicht die Abstandsklasse VI zugrunde zu legen.

Ausnahmsweise können die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Emissionen nicht störend sind.

Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig sind, sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO zulässig sind, zugelassen werden, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Emissionen nicht störend sind.

1.1) Die im Bebauungsplan festgesetzten Immissionswerte gelten für die im Gewerbegebiet und den angrenzenden Flächen im Sinne der Schutzanspruchsstufen dem Gewerbegebiet und den angrenzenden Flächen im Sinne der Schutzanspruchsstufen dem Gewerbegebiet und den angrenzenden Flächen im Sinne der als Anlage beigefügten DIN entsprechenden zu berücksichtigenden Abstandsklassen. Die Abstandsklassen sind der Anlage zu den textlichen Festsetzungen zu entnehm